

RS Vwgh 1955/9/19 2906/54

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.09.1955

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §51;

1. AVG § 51 heute
2. AVG § 51 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Eine eidesstattliche Erklärung kann nicht als Beteiligtenvernehmung im Sinne des § 51 AVG gewertet werden, ihr kommt lediglich der Charakter eines Parteivorbringens zu. Eine eidesstattliche Erklärung kann nicht als Beteiligtenvernehmung im Sinne des Paragraph 51, AVG gewertet werden, ihr kommt lediglich der Charakter eines Parteivorbringens zu.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1955:1954002906.X02

Im RIS seit

30.03.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at